

Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/10930 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“

A. Problem

Die globale Finanzkrise hat sich seit dem Jahr 2007 bis hin zu einem kurzzeitig drohenden Zusammenbruch des Weltfinanzsystems verschärft. Die realwirtschaftlichen Auswirkungen der Krise werden zunehmend auch in Deutschland spürbar. Es ist eine vorrangige Aufgabe, Wachstum und Beschäftigung weiterhin zu sichern. Die Bundesregierung hat am 5. November 2008 das Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ beschlossen, mit dem die Kreditversorgung der Wirtschaft zusätzlich gesichert und Impulse für Investitionen gegeben werden sollen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, die steuerrechtlichen Regelungen des Maßnahmenpakets umzusetzen. Es ist vorgesehen, die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zeitlich befristet wieder einzuführen. Zusätzlich wird gleichfalls befristet die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen erweitert. Ferner wird die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgeweitet. Für erstmalig vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 zugelassene Personenkraftwagen wird eine zeitlich begrenzte Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer eingeführt.

Der Finanzausschuss empfiehlt zu dem Gesetzentwurf redaktionelle Anpassungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Steuermehr-/mindereinnahmen (–) (in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	–4 115	–2 555	–5 730	–5 875	–3 930	–1 350
Bund	–1 563	–1 157	–2 111	–2 157	–1 509	–646
Länder	–1 477	–662	–1 923	–2 063	–1 418	–564
Gemeinden	–1 075	–736	–1 696	–1 655	–1 003	–140

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10930 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

„§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden bei Aufwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2009 geleistet und deren zu Grunde liegende Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.“

2. In Artikel 2 Nummer 1 wird das Wort „Wörter“ durch das Wort „Angabe“ ersetzt.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der folgenden Absätze“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 2. Dezember 2008

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender und Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

